



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warnau vom 13.05.2019 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Wappenbeschreibung lautet: Von Gold und Grün erhöht geteilt. Oben eine stehende schwarze Rabenkrähe, unten ein einfacher silberner Ring, erhöht begleitet rechts von einem abgebrochenen silbernen Krummstab und links von einem silbernen Kleeblatt.
- (2) Die Flaggenbeschreibung lautet: Auf dem in einen oberen schmaleren gelben und einen unten breiteren grünen Streifen geteilten Flaggentuch die Figuren des Wappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift: "Gemeinde Warnau, Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200 € nicht übersteigt,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 € (§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt),
 8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 9. Abgabe einer Erklärung bzw. Antragstellung nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.



§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Preetz-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. ²Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. ²Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) ¹Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. ²Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. ²Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) ¹Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Strategieausschuss** (Ausschuss f. strategische Steuerung u. Entwicklungsplanung)
Zusammensetzung: sieben Mitglieder
Aufgabengebiet: Strategische Steuerung
Aufgabenplanung, Zeitplanung, Finanzplanung
Entwicklungsplanung
Räumliche Planungen, übergemeindliche Planungen,
Einbindung in übergeordnete Planungen
Zentrale Dienste
Organisation, Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung
 - b) **Projektausschuss** (Ausschuss für Projektbetreuung)
Zusammensetzung: sieben Mitglieder
Aufgabengebiet: Fachplanung und Betreuung der gemeindlichen Projekte²In die Ausschüsse können Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.



- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) ¹Dem Projektausschuss wird zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Vergabe von Aufträgen sowie über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Projektausschusses berichtet der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Projekte. ³Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.
- (6) ¹Der Projektausschuss kann aus seiner Mitte für einzelne oder mehrere Projekte Projektbetreuer benennen. ²Die Projektbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Projekte. ³Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt der Ausschuss.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für den Umweltschutz

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Umweltschutz.
- (2) Die oder der Beauftragte berät und unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Ausschüsse und die Gemeindevertretung zum Schutze der Natur und Kulturlandschaft im Bereich der Gemeinde Warnau.
- (3) ¹Die gemeindlichen Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister holen den Rat der oder des Beauftragten schon während der Planungen über Projekte und Vorhaben ein, die den Umweltschutz, die Landschaftsplanung und die Landschaftspflege berühren. ²Sie oder er gibt der Gemeindevertretung jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre oder seine Tätigkeit ab.

§ 7 Beauftragte oder Beauftragter für die Medien

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Medien.
- (2) Die oder der Beauftragte unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Öffentlichkeitsarbeit und pflegt redaktionell in deren oder dessen Auftrag die Website der Gemeinde.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. ²Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. ³Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.



- (2) ¹Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. ²Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. ²Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. ³Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. ²Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. ⁴Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. ⁵Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. ⁶Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) ¹Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- ³Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

¹Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten. ²Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat, nicht übersteigt. ³Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat, nicht übersteigt.



§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) ¹Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsschimmel“ bekannt gemacht. ²Er erscheint einmal monatlich, regelmäßig am letzten Mittwoch eines Monats. ³Abweichende Erscheinungsdaten werden in der „Ostholsteiner Zeitung“ der Kieler Nachrichten bekanntgegeben. ⁴„Der Amtsschimmel“ wird kostenlos an sämtliche Haushalte im Gemeindegebiet verteilt; er liegt zudem im Amtsgebäude in Schellhorn aus. ⁵Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes bewirkt.
- (2) ¹Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ³Die Auslegung erfolgt nur während der Öffnungszeiten im Hause des Amtes Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn. ⁴Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie alle erforderlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel in der Dorfstraße.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amtpreetzland.de eingestellt. ²Hierauf ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Hauptsatzung der Gemeinde Warnau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2012, außer Kraft. ³Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 26.05.2019 erteilt. ⁴Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Warnau, den 31.05.2019

DS

gez. Diesing
Bürgermeister

Inkrafttreten: 27.06.2019